

Corona-Pandemie - welche staatlichen Hilfen gibt es?

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei offiziell angeordneter Quarantäne

Wer sich aufgrund einer Corona-Erkrankung oder eines Verdachts in Quarantäne befindet und seiner Arbeit nicht nachgehen kann, der hat die Möglichkeit nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine monatliche Entschädigung für den entgehenden Gewinn in Höhe von 1/12 des Vorjahresgewinns zu beantragen (maßgebend ist der letzte Steuerbescheid). Ggf. werden zusätzliche Entschädigungen für nicht gedeckte Betriebsausgaben und für die private soziale Sicherung gewährt. Voraussetzung ist, dass durch das Gesundheitsamt ein behördliches Verbot schriftlich angeordnet wurde.

Jedes Bundesland verwaltet allerdings das Infektionsschutzgesetz selbst, so dass in jedem Bundesland separate eigenständige Anträge und Ämter zur Verfügung stehen.

Für Arbeitnehmer gibt es die volle Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen und ab der 7. Woche „normales“ Krankengeld.

Weitere Unterstützungsangebote für Unternehmen

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen.

Für sie kann der von der Bundesregierung angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der unter anderem bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Das Hilfspaket in Höhe von 40-50 Milliarden Euro soll bis zum 27.03.2020 beschlossen werden. Geplant sind für kleinere Firmen nicht rückzahlbare Zuschüsse. Einzelheiten sind hierzu bisher nicht bekannt.

Einzelne Bundesländer gewähren darüber hinaus existenzbedrohten Unternehmen weitere Unterstützungen, so zum Beispiel folgende Länder:

Sachsen:

In Sachsen gibt es **seit dem 23. März 2020 ein „Soforthilfe-Darlehen Corona-Krise“** von der SAB für

- » Solo-Unternehmer
- » kleine Unternehmen mit Jahresumsatz bis 1 Mio. €



Voraussetzungen:

- » Umsatzrückgang wird auf mindestens 20 % prognostiziert (für das ganze Jahr 2020)
- » keine Entschädigung nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- » keine Entschädigung durch eine Betriebsausfallversicherung
- » keine anderen Fördermaßnahmen zu Corona

Es handelt sich um ein zinsloses Darlehen:

- » zwischen 5.000 € und 50.000 €
- » Laufzeit bis 10 Jahre möglich
- » bis zu 3 Jahre tilgungsfrei
- » die Höhe wird an den weiterlaufenden Betriebsausgaben bemessen

Das Antragsformular finden Sie unter:

https://www.sab.sachsen.de/formulare/antrag-soforthilfe-darlehen-corona-krise_67300.pdf

Thüringen:

In Thüringen gibt es **seit dem 23. März 2020** einen einmaligen gestaffelten nicht rückzahlbaren Zuschuss von der Aufbaubank für

- » Solo-Unternehmer
- » kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten

Anträge können abgerufen werden unter:

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung>

Weitere Bundesländer:

Einen Überblick zu den Notfall-Programmen der anderen Bundesländer gibt es zum Beispiel unter:

<https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-diese-hilfen-geben-die-bundeslaendern-den-betrieben>

Sonstiges

Ansonsten sollten bei Zahlungsschwierigkeiten der Vermieter, der Stromanbieter, usw. kontaktiert werden um ggf. eine **individuelle Lösung** zu finden.

Bürgschaftsbanken vergeben darüber hinaus kostengünstige, teilweise tilgungsfreie Kredite. Informationen darüber erteilen die Hausbanken, über die auch die Anträge gestellt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit bei der Bank eine Tilgungsaussetzung, eine Ratenpause oder eine Umschuldung zu beantragen.



Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden (KUG)?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben.

Die Bundesregierung hat zur Eindämmung der Corona-Pandemie ein Gesetz vom 13.03.2020 mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese sollen rückwirkend ab dem 1. März 2020 gelten.

- » Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. (Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.)
- » Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. (Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.)
- » Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Teilzeitbeschäftigte können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- » Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.
- » Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben: geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld, Auszubildende und Beschäftigte, die nicht versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind.
- » Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaufschlag bemisst.

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Antragsformular zum KUG

Das Formular zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes finden Sie unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Sollten Sie Kurzarbeitergeld beantragen wollen, senden Sie uns dieses bitte ausgefüllt zu. Vielen Dank.



Steuerliche Maßnahmen

- » Die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer können ggf. bis auf „Null“ angepasst werden
- » Seit dem 23.03.2020 ist es möglich, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 nachträglich bis auf Null Euro herabzusetzen. Bereits gezahlte Beträge können erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.
- » Stundungen von Steuerzahlungen erfolgen zinslos; hierfür muss ein Antrag (mit Begründung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie) gestellt werden.
- » Vollstreckungsmaßnahmen werden nicht mehr eingeleitet, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Dies gilt auch für die Festsetzung von Säumniszuschlägen.
- » Bei den Sozialversicherungskassen kann eine Ratenzahlung oder eine Stundung bis zu 2 Monaten für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile beantragt werden (mit 0,5 % Zinsen im Monat).

Weitere Informationen zu den steuerlichen Maßnahmen im Freistaat Sachsen finden Sie unter:

https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html?_cp=%7B%22accordion-content-4399%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4399%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D

Für die Stundung von Steuern oder die Herabsetzung von Vorauszahlungen steht ein sehr einfach handhabbares Antragsformular zur Verfügung unter:

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona-Virus.pdf

Sofern Sie weitere Fragen dazu haben oder Hilfe benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

